

**Berufungsordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(BerufungsO)**

Vom 19.4.2017

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 3 S. 2, 59 Abs. 3, 60 Abs. 5 S. 2 und § 69 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Senat der Hochschule gemäß § 13 Abs. 3 SächsHSFG am 19.4.2017 die folgende Ordnung für die Berufung der Professoren und Juniorprofessoren erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen
- § 2 Berufungsverfahren
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Berufungsbeauftragte
- § 6 Gutachten
- § 7 Beschlussfassung der Berufungskommission
- § 8 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates
- § 9 Einstellung von Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Berufungsleitfaden

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSFG) die Verfahren zur Besetzung der Stellen von Professoren und Juniorprofessoren (Berufungsverfahren).

(2) In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren richtet sich nach den §§ 58 bis 60, 69, 88 und 89 SächsHSFG. Die sich danach ergebenden einzelnen Verfahrensschritte sind in dem Berufungsleitfaden dargestellt.

(2) Die Regelungen des Berufungsleitfadens (Anlage) sind Bestandteil dieser Ordnung und gelten für jedes Berufungsverfahren an der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrer werden in der Regel in einer Wochenzeitung oder Monatszeitung sowie auf der Webseite der Hochschule für Bildende Künste Dresden ausgeschrieben. Liegen besondere Gründe vor, kann der Fakultätsrat die Ausschreibung in einem anderen oder zusätzlichen Medium vorschlagen.

(2) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest (§ 59 Abs. 1 SächsHSFG). Der Ausschreibungstext wird durch den Kanzler auf der Grundlage dieser Funktionsbeschreibung erstellt. Er wird dem Fakultätsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Der Rektor entscheidet über Änderungen des Ausschreibungstextes und über dessen Freigabe zur Veröffentlichung.

(3) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden. Die Stelle darf nicht unter Verstoß gegen die Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz oder in § 11 i. V. m. §§ 7 und 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ausgeschrieben werden.

§ 4 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird gebildet aus Professoren der Hochschule, Vertretern der akademischen Mitarbeiter (wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter, akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), Vertretern der Studierenden und mindestens einem externen Sachverständigen. Die Professoren verfügen über die Mehrheit von einem Sitz; hierbei sind Professoren anderer Hochschulen, die als externe Sachverständige mitwirken, zu berücksichtigen. Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wirken in der Berufungskommission nicht mit.

(2) Der Fakultätsrat legt die Größe und Besetzung der Berufungskommission nach den Maßgaben des Abs. 1 fest. In der Berufungskommission sollen mindestens zwei Frauen

und zwei Männer vertreten sein. Der Dekan gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an, soweit er nicht Mitglied der Berufungskommission ist.

(3) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für im Rahmen des Verfahrens erworbene Kenntnisse über Personen. Der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(4) Über jede Sitzung der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 5 Berufungsbeauftragte

Das Rektorat bestellt aus seiner Mitte für jedes Berufungsverfahren einen Berufsbeauftragten. Er wirkt in dem Berufungsverfahren beratend und ohne Stimmrecht mit.

§ 6 Gutachten

(1) In Vorbereitung des Berufungsvorschlages fordert der Vorsitzende der Berufungskommission für jeden der für einen Listenplatz in Erwägungen gezogenen Bewerber drei externe Gutachten an von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern.

(2) Die Gutachten sollen eine Stellungnahme zu der fachlichen, der pädagogischen und der persönlichen Eignung der Kandidaten enthalten.

§ 7 Beschlussfassung der Berufungskommission

(1) Beschlüsse der Berufungskommission werden in Sitzungen gefasst.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt. Die Abstimmungen finden außer in Verfahrensfragen geheim statt.

(4) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird in Einzelabstimmungen über jeden Bewerber einzeln abgestimmt. Dabei erhält jeder Stimmberechtigte bei jeder Abstimmung eine Stimme. Bewerber, die dabei weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, scheiden aus. Bei der abschließenden Auswahlentscheidung von drei Bewerbern, für die die Gutachten anzufordern sind, erhält jedes Kommissionsmitglied drei Stimmen, wobei die Stimmen auf die Bewerber zu verteilen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig. In der ersten Abstimmung ausgewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Konnten danach nicht alle drei Bewerber ausgewählt werden, müssen die noch fehlenden Kandidaten in einer zweiten Abstimmung ermittelt werden. In dieser Abstimmung sind diejenigen ausgewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(5) Bei der Bestimmung der Rangfolge auf Grundlage unabhängiger Gutachten und Erstellung des Berufungsvorschlages wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Jedes Mitglied der Kommission hat dabei nur eine Stimme. In der ersten Abstimmung ausgewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt keiner der Bewerber diese Mehrheit, so ist in einer zweiten Abstimmung ausgewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; der Vorsitzende der Berufungskommission hat dann zwei Stimmen.

(7) Es sind nur Stimmen gültig, die von auf der Sitzung Anwesenden abgegeben werden.

§ 8 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates

Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates werden nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer gefasst. In Personalangelegenheiten ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat stimmt über den von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag insgesamt ab.

§ 9 Einstellung von Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung

(1) Sofern in dem Berufungsvorschlag erstmals zu Berufende aufgenommen sind, gibt die Berufungskommission mit dem Berufungsvorschlag eine Empfehlung ab, ob und wenn ja, für welche Dauer der Betreffende auf Probe eingestellt werden soll. Die Probeeinstellung darf für längstens zwei Jahre vorgesehen werden. Juniorprofessoren und akademische Assistenten der Hochschule, die zum Professor berufen werden sollen, dürfen nicht auf Probe eingestellt werden.

(2) Die Entscheidung über eine Einstellung auf Probe trifft der Rektor.

(3) Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist (§ 69 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG).

(4) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Fakultätsrates und seines Vorschlages führt der Dekan ein Evaluationsverfahren durch. Der Dekan bewertet anhand

1. einer Studentenforschung,
2. der Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen,
3. der Stellungnahme des Studentenrates,
4. des Selbstberichtes des auf Probe beschäftigten Professors und
5. vorangegangener interner Evaluationen

die Leistungen des auf Probe beschäftigten Professors in der Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung.

(5) Der Dekan fordert den auf Probe beschäftigten Professor auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der insbesondere

- eine Übersicht über Lehrveranstaltungen und durchgeführte Prüfungen (jeweils chronologisch),
- eine Stellungnahme zu den Ergebnissen von vorangegangenen Lehrveranstaltungsevaluationen und vorangegangenen internen Evaluationen,
- eine Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen,
- eine Darstellung des Professors zu Lehr- und Forschungszielen sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- eine Liste künstlerischer Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Preisen,
- eine Publikationsliste (Publikationen, getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.),
- eine Übersicht über Drittmittelanträge und -einwerbungen

enthalten soll. Der Selbstbericht kann darüber hinaus weitere Angaben zu künstlerischen Kooperationsprojekten, Forschungs Kooperationen und sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Er wird vom Dekan geprüft.

(6) Nach Prüfung des Selbstberichts und unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse, der Stellungnahme des Studentenrates sowie der Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen erstellt der Dekan spätestens 6 Monate vor Ende des Dienstverhältnisses einen Vorschlag über die Weiterbeschäftigung. Er legt seinen Vorschlag dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vor. Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. Selbstbericht des Professors,
2. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen,
3. Ergebnisse des Evaluationsverfahrens nach Abs. 4,
4. Stellungnahme des Studentenrates und
5. Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen.

Nach Anhörung des Fakultätsrates zur Weiterbeschäftigung leitet der Dekan spätestens 5 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses dem Rektor seinen Vorschlag über eine Weiterbeschäftigung mit den Unterlagen nach Satz 3 und der Stellungnahme des Fakultätsrates zu.

(7) Nach Vorlage der in Abs. 6 genannten Unterlagen entscheidet der Rektor über die weitere Beschäftigung als Beamter oder Angestellter. Der Professor wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Probezeit über das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unterrichtet.

(8) Nach Zustimmung des Rektors zur unbefristeten Weiterbeschäftigung wird das Verfahren zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder zur unbefristeten Beschäftigung im Angestelltenverhältnis von der Verwaltung durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 20.4.2017

Matthias Flügge
Rektor